



# Abmahnung filesharing – peer to peer Netzwerke

von Dr. Marcus Soiné  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Es ist seit Jahren ein Dauerthema. In regelmäßigen Abständen gibt es Berichte oder Gesprächsrunden zu diesem Thema in einschlägigen Fernsehsendungen. Die Foreneinträge und vermeintlich klugen Ratschläge im Internet sind schier grenzenlos. Doch was hat es tatsächlich auf sich mit den Abmahnungen wegen Urheberrechtsverstößen in peer-to-peer Netzwerken? Damit befasst sich dieser Artikel.

## 1. Urheberrechtsverletzung durch unberechtigtes upload

Fast jeder hat schon einmal davon gehört oder kennt sogar jemanden, der Adressat einer urheberrechtlichen Abmahnung wegen rechtswidrigen filesharings geworden ist. Meist werden in den bekannten Netzwerken einzelne Musiktitel, Musikalben, Filme der unterschiedlichsten Genre sowie Computerspiele getauscht.

Allen diesen Netzwerken ist gemein, dass bei der Teilnahme die Wahrscheinlichkeit sehr groß ist, Urheberrechtsverletzungen zu begehen, sei es durch den download von geschütztem Material oder dem rechtswidrigen upload. Für die mit der Verletzung einhergehenden Rechtsfolgen ist es unerheblich, ob hierdurch gegen das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs- oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verstoßen wird. In jedem Fall liegt eine Urheberrechtsverletzung vor, die grundsätzlich vom Urheber oder ausschließlichen Rechteinhaber geltend gemacht werden kann.

## 2. Rechtsfolgen der Urheberrechtsverletzung

Wer ein fremdes Urheberrecht oder ein sonstiges Recht, welches nach dem Urhebergesetz Schutz genießt, widerrechtlich verletzt, der haftet dem Rechteinhaber gegenüber auf Unterlassung künftiger Verletzungen. Das tückische an dieser Haftung ist, dass sie grundsätzlich verschuldensunabhängig eintritt, der Verletzer mithin nicht zwingend etwas von der Verletzung wissen muss.

In der Abmahnpraxis werden zur Durchsetzung dieser Unterlassungsansprüche sog. strafbewehrte Unterlassungserklärungen vorbereitet und zusammen mit einer Abmahnung versendet.

Neben der Unterlassung schuldet der Verletzer dann Schadensersatz dem Grunde nach, wenn die Verletzungshandlung fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde. Schließlich hat der Rechteinhaber ggf. Ansprüche auf Vernichtung, Rückruf, Überlassung, Auskunft und u.U. Vorlage. Letztere werden in der Abmahnpraxis, zumindest in den peer-to-peer Fällen, meist nicht mit Nachdruck verfolgt.

### **3. Folgen des Ignorierens von Abmahnungen**

Wird die eingehende Abmahnung komplett ignoriert, droht dem vermeintlichen Verletzer die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung. Diese wird in einem gerichtlichen Eilverfahren, bei dem der Verletzer häufig nicht gehört wird, ohne Weiteres erlassen und verursacht im Einzelfall schnell Kosten in Höhe von mehr als EUR 1.000,00, die im Falle der Rechtskraft vom Verletzer zu tragen sind.

Zusätzlich zur einstweiligen Verfügung kann der Rechteinhaber seine Schadensersatzansprüche im Rahmen eines weiteren Prozesses geltend machen.

Zwar ist es in beiden Fällen selbstverständlich möglich, sich gegen die gerichtlichen Entscheidungen zur Wehr zu setzen. Da jedoch die Einstweiligen Verfügungen im Zuständigkeitsbereich der Landgerichte liegen, herrscht Anwaltszwang. D.h., spätestens ab diesem Zeitpunkt ist es notwendig, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Ist ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, ist der Rechtsanwalt schließlich verpflichtet, Gebühren mindestens in Höhe der gesetzlichen Gebühren abzurechnen. Da die Streitwerte bei Unterlassungsverfügungen nicht niedrig sind, entstehen hierdurch erhebliche Kosten, unabhängig vom Ausgang eines etwaigen Schadensersatzprozesses.

### **4. Reaktionsmöglichkeiten**

Meistens sind die ausgesprochenen Abmahnungen im Kern völlig korrekt, da sie zu Recht begangene Urheberrechtsverletzungen betreffen. Insoweit wird es regelmäßig so sein, dass eine Unterlassungserklärung mit einer Vertragsstrafe für den Fall der Wiederholung angebracht ist. Häufig sind die vorgegebenen Unterlassungserklärungen jedoch zu weitgehend formuliert.

Ebenso häufig schießen die Abmahnungen auch hinsichtlich der darin geltend gemachten Schadensersatzansprüche über das Ziel hinaus. Zwar ist es gerade im Bereich der Urheberrechtsverletzungen häufig schwierig, konkrete Schadenspositionen zu beziffern, allerdings bilden sich in der Rechtsprechung nach und nach einige Leitlinien heraus, die es zu beachten gilt.

Im Einzelfall kann es auch durchaus sein, dass die mit der Abmahnung entstehenden Rechtsanwaltskosten, die jedoch nur einen Teil des möglichen Schadensersatzes ausmachen, auf EUR 100,00 gedeckelt sind. Auch hier bestehen vielfach Argumentationsansätze.

Hinzu kommt, dass die Beweislast für behauptete Urheberrechtsverletzungen zunächst bei den Rechteinhabern liegt. Ob die Beweisführung im Ergebnis durch die Ermittlung von Hash-Werten einzelner Dateien einer höchstrichterlichen Prüfung im Ergebnis standhält, bleibt ebenfalls abzuwarten.

Statt die Abmahnung zu ignorieren sollte sie daher fachmännisch geprüft werden. Häufig können, mit überschaubaren Kosten, Maßnahmen eingeleitet und damit die Entstehung weitaus höherer Kosten vermieden werden. Eine außergerichtliche Beratung ist auch über einen sog. Beratungshilfeschein möglich, der bei allen Amtsgerichten beantragt werden kann, sollten im Einzelfall die finanziellen Möglichkeiten nicht ausreichen, um einen Rechtsanwalt zu beauftragen.